



SEXUELLE BELÄSTIGUNG

IM BETRIEB

Ratgeber für Betriebsräte/-innen

AK NIEDER
ÖSTERREICH

noe.arbeiterkammer.at/arbeitsrecht

VORWORT

Sexuelle Belästigung ist KEIN Kavaliersdelikt

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz ist eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und nach dem Gleichbehandlungsgesetz (GIBG) ausdrücklich untersagt. Sie trifft Männer wie Frauen, doch sind es meist Frauen, die mit anzüglichen Witzen, bohrenden Blicken oder ungewollten Körperlichkeiten konfrontiert sind.

Sexuelle Belästigung ist eine Diskriminierung, die sich niemand gefallen lassen muss!

Dem Betriebsrat/der Betriebsrätin kommt beim Thema sexuelle Belästigung eine wichtige Rolle zu: Der Betriebsrat/die Betriebsrätin kann helfen, sexuelle Belästigung zu erkennen, diese von vornherein einzudämmen bzw. zu unterbinden und betroffene KollegInnen im Betrieb beraten und unterstützen.

Die vorliegende Broschüre soll einen kompakten Überblick über die geltende Rechtslage bieten und Sie durch praktische Tipps unterstützen, wie Sie mit dieser sensiblen Thematik in Ihrem Betrieb umgehen und Betroffene unterstützen können.

Meist sind Sie als Betriebsrat/Betriebsrätin eine der ersten Ansprechpersonen für Betroffene!



Markus Wieser
Präsident



Mag. Bettina Heise, MSc
Direktorin



Foto: WYTHALEK

Inhalt

1 Gesetzliche Grundlagen	2
2 Erscheinungsformen sexueller Belästigung im beruflichen Alltag	6
3 Pflichten der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers	10
4 Rechtsfolgen einer sexuellen Belästigung	12
5 Auswirkungen von (sexueller) Belästigung auf Gesundheit und Arbeit	17
6 Das Beratungsgespräch	19
7 Die Gleichbehandlungskommission	24
8 Betriebliche Präventionsmöglichkeiten	28
9 Beratung und Unterstützung	32

Gesetzliche Grundlagen

Wann liegt sexuelle Belästigung vor?

Wo und wann greift der Schutz des Gleichbehandlungsgesetzes?

1

IN DIESEM KAPITEL ERHALTEN SIE INFORMATIONEN ÜBER
DIE GELTENDEN GESETZE

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz ist eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und nach dem Gleichbehandlungsgesetz (GIBG) ausdrücklich untersagt. Ein großer Teil der Beratungen, die in der Arbeiterkammer zum Thema Geschlechterdiskriminierung durchgeführt werden, betreffen Fälle sexueller Belästigung. Sowohl Frauen als auch Männer sind vom Schutzbereich des GIBG umfasst – betroffen sind aber im überwiegenden Ausmaß Frauen. Sexuelle Belästigung kann sowohl zwischen Frauen und Männern als auch zwischen Personen desselben Geschlechts stattfinden.



Das Gleichbehandlungsgesetz gilt für alle unselbständig Beschäftigten in der Privatwirtschaft. Für Bundes-, Landes- und Gemeindebedienstete gibt es eigene Regelungen. Weiterführende Informationen dazu bekommen Sie bei der dafür zuständigen Gewerkschaft öffentlicher Dienst (GÖD) bzw. bei youunion _ Die Daseinsgewerkschaft.

Wann liegt sexuelle Belästigung vor?

Eine sexuelle Belästigung liegt gemäß § 6 Abs. 2 GIBG dann vor, wenn vom Belästiger/von der Belästigerin ein Verhalten gesetzt wird, das der sexuellen Sphäre zugehörig ist und

- die Würde einer Person beeinträchtigt oder dies bezweckt,
- für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht oder anstößig ist und
- eine einschüchternde, feindselige oder demütigende Arbeitsumwelt für die betroffene Person schafft oder dies bezweckt oder
- bei dem die Zurückweisung oder Duldung eines derartigen Verhaltens dienstliche Auswirkungen (z.B. bei der Entlohnung, Weiterbeschäftigung oder Beförderung) für die betroffene Person hat.

Selten geht es bei sexueller Belästigung um einen Annäherungsversuch oder die Befriedigung der Sexualität des Belästigers/der Belästigerin. Die sexuelle Belästigung wird vielmehr eingesetzt, um Macht zu demonstrieren, das Gegenüber herabzuwürdigen, klein zu halten und auf seinen Platz zu verweisen.

Welche Gründe auch immer für das Tun des Belästigers/der Belästigerin ausschlaggebend waren, ist egal. Für den Sachverhalt ist es irrelevant, ob der Belästiger/die Belästigerin sexuell belästigen will/wollte oder nicht. Ausschlaggebend ist immer das subjektive Empfinden der betroffenen Person.



Welche Gründe auch immer für das Tun des Belästigers/der Belästigerin ausschlaggebend waren, ist egal. Für den Sachverhalt ist es irrelevant, ob der Belästiger/die Belästigerin sexuell belästigen will/wollte oder nicht. Ausschlaggebend ist immer das subjektive Empfinden der betroffenen Person.

Richtungweisendes OGH-Urteil:

2017 stellte der Oberste Gerichtshof in seiner Entscheidung 9 ObA 38/17d, vom 20. April 2017, zudem klar, „dass die ausdrückliche oder stillschweigende Zurückweisung oder Ablehnung eines sexuell belästigenden Verhaltens durch die betroffene Person keine Tatbestandsvoraussetzung der sexuellen Belästigung iSd § 6 Abs 2 Z 1 GIBG ist.“

Das bedeutet in anderen Worten, dass die belästigte Person grundsätzlich keinerlei Abwehrhaltung zeigen muss.

Aus dem Beratungsalltag der gesetzlichen Interessenvertretung weiß die AK aber, dass Betroffene in der Regel sehr wohl Zeichen setzen und eine Ablehnung – mitunter ohne große Worte und Lautstärke – signalisieren.

Beispiele dafür sind unter anderem das Verdrehen der Augen, einen Schritt zurück- bzw. aus der Situation heraustreten und/oder den Ort verlassen, die Arme verschränken, die Mundwinkeln verziehen, den Kopf schütteln bzw. wegdrehen, etc.

Wo und wann greift der Schutz des Gleichbehandlungsgesetzes?

Es ist ein Irrtum zu glauben, dass der Schutz vor (sexueller) Belästigung nur auf die Arbeitszeit und den Arbeitsort beschränkt ist. Dem ist nicht so! Der Schutz erstreckt sich unter anderem auch auf Dienstreisen, Arbeitswege, Betriebsausflüge, Weihnachtsfeiern, Pausen, auf Belästigungen durch Anrufe, E-Mails und SMS nach Dienstschluss, etc.

Erscheinungsformen sexueller Belästigung im beruflichen Alltag

Verbale Belästigung

Nonverbale Belästigung

Körperliche Übergriffe

Wer kann Belästiger/Belästigerin sein?

2

DIESES KAPITEL BEINHÄLTET DIE ARTEN
SEXUELLER BELÄSTIGUNG

Die Beratungsfälle der Arbeiterkammer zeigen eine breite Palette an Erscheinungsformen sexueller Belästigung.

Verbale Belästigung

- Erzählen anzüglicher Witze
- abwertende Namensgebungen wie beispielsweise „Schätzchen“, „Mäuschen“
- anzügliche Bemerkungen und Fragen über die Figur, die auch im Zusammenhang mit der getragenen Kleidung stehen können. Mitunter sind diese Bemerkungen und/oder Fragen auch als „Komplimente“ getarnt.
- Bemerkungen und/oder Fragen zum eigenen Intimleben aber auch zum Intimleben anderer Personen
- unerwünschte Einladungen mit eindeutiger Absicht
- Garantieren von beruflichen Vorteilen bei sexuellem Entgegenkommen
- Androhen von beruflichen Nachteilen bei sexueller Abweisung

zB

Beispiele für verbale Belästigungen

„Du hast ja eine Menge Holz vor der Hütte!“

„Du machst mich geil!“

„Ich hab' feuchte Träume von dir!“

„Wann hat's dir dein Freund zum letzten Mal besorgt?“

„Was hast gern im Bett?“

„Bist rasiert?“

„Mach' ma an Dreier?“

Nonverbale Belästigung

- Aufstellen, Aufhängen von sexuell anzüglichen Bildern am Arbeitsplatz z.B. Pin-up Kalender oder das Verwenden solcher Bilder am Computer, etwa als Bildschirmschoner
- Zeigen und/oder Verteilen von pornographischen Utensilien, Darstellungen oder Filmen

- unerwünschte Geschenke mit eindeutigem Inhalt
- Versenden von Briefen, E-Mails und/oder SMS mit sexuellem Inhalt oder Anhängen
- Starren auf die Brust, in den Ausschnitt, auf das Gesäß, aber auch musternde Blicke
- laszive/schlüpfrige Gesten und/oder Hinterherpfeifen
- Zurschaustellung von Genitalien

Körperliche Übergriffe

- „zufällige“ Körperberührungen wie beispielsweise auf das Knie greifen, über das Gesäß streifen, die Brust berühren, den Nacken massieren, die Hand streicheln, bei den Schultern oder der Hüfte nehmen, usw.
- erzwungene Umarmungen und/oder aufgezwungene Küsse
- sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung



Ein einziger anzüglicher Witz oder eine unerwünschte Einladung zu einem Essen ist noch nicht als sexuelle Belästigung zu sehen. Häufig werden diese Verhaltensweisen aber über einen längeren Zeitraum gesetzt, sodass mehrere „kleine“ Vorfälle durchaus auch als sexuelle Belästigung gewertet werden können. Kommt es jedoch zu einem massiven Übergriff, kann schon eine einzige Handlung genügen (z.B. das Berühren des Gesäßes und/oder der Brust), um von einer sexuellen Belästigung sprechen zu können.

Wer kann Belästiger/Belästigerin sein?

Häufig handelt es sich bei den Belästigern/-innen um Arbeitgeber/-innen oder Vorgesetzte – also um Personen, die die berufliche Karriere der belästigten Person entscheidend beeinflussen können. Belästiger/-innen können neben Arbeitgebern/-innen auch „Dritte“, wie z.B. Arbeitskollegen/-innen, Lieferanten/-innen oder Kunden/-innen sein.



Die Belästiger/-innen müssen nicht unbedingt firmenzugehörig sein, es kann sich auch um betriebsfremde Personen handeln – z.B. um einen Getränkelieferant, der Getränke in ein Lokal liefert oder eine Wäschefahrerin, die die gereinigte Wäsche in ein Hotel liefert.

Aus der Beratungserfahrung weiß die AK: Sobald Betroffene Vorfälle sexueller Belästigung im Betrieb melden, laufen sie leider immer wieder Gefahr, ihren Job zu verlieren.

Pflichten der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers

3

IN DIESEM KAPITEL ERHALTEN SIE INFORMATIONEN ÜBER DIE
PFLICHTEN DER ARBEITGEBERIN BZW. DES ARBEITGEBERS

Arbeitgeber/-innen sind, sobald sie von einer Belästigung Kenntnis erlangen, im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht verpflichtet, angemessene Abhilfemaßnahmen zu setzen. Dazu zählen unter anderem die Verwarnung, die Versetzung, die Kündigung/Entlassung.

**ACH
TUNG**

Wichtig ist, dass die gesetzte Maßnahme im Verhältnis zur erfolgten Belästigung steht. Angemessen bedeutet, dass die belästigte Person vor weiteren Belästigungen geschützt wird. Schreiten Arbeitgeber/-innen nicht ein, werden auch sie schadenersatzpflichtig.

Im Rahmen der Fürsorgepflicht hat der Arbeitgeber/ die Arbeitgeberin unter anderem das Leben, die Gesundheit und die Sittlichkeit der Arbeitnehmer/-innen zu schützen. Der Arbeitgeber/Die Arbeitgeberin muss Sorge tragen, dass die geschlechtliche Selbstbestimmung, die sexuelle Integrität und die Intimsphäre der Arbeitnehmer/-innen nicht gefährdet werden.



Die Fürsorgepflicht trifft die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber bereits dann, wenn die Belästigung einer Person gemeldet wird, die ihr/ihm direkt zurechenbar ist und/oder wenn eine solche Person selbst belästigt (zum Beispiel Abteilungsleiter/-innen, die ebenso eine Fürsorgepflicht trifft).

Rechtsfolgen einer sexuellen Belästigung

Was heißt Glaubhaftmachung?

.....
Vorwürfe, mit denen Betroffene rechnen müssen

.....
Inhalte des Benachteiligungsverbots

.....
Unterstützung durch den Betriebsrat beim Benachteiligungsverbot

4

IN DIESEM KAPITEL ERHALTEN SIE INFORMATIONEN ÜBER
RECHTSFOLGEN, GLAUBHAFTMACHTUNG
UND BENACHTEILIGUNGSVERBOT

In einem ersten Schritt sind Belästiger/-innen verpflichtet, ihr Verhalten sofort einzustellen. Als weitere Konsequenz sieht das GIBG die Zahlung eines Schadenersatzes vor. Aktuell liegt der Betrag für den Mindestschadenersatz für die erlittene persönliche Beeinträchtigung laut dem GIBG bei 1.000 Euro.

Der Schadenersatzbetrag ist der Höhe nach nicht begrenzt. Die Höhe der Schadenersatzbeträge variiert unter anderem je nach Dauer, Art und Intensität der Belästigungshandlungen. Auch das Alter der Betroffenen (z.B. wenn es sich um Minderjährige handelt) oder das Abhängigkeitsverhältnis zwischen Belästiger/-in und der belästigten Person können bei der Festsetzung der Höhe eine Rolle spielen.

**ACH
TUNG**

Der Schadenersatzanspruch ist binnen drei Jahren gerichtlich geltend zu machen.



Sollten Arbeitgeber/-innen es im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht schuldhaft unterlassen, angemessene Abhilfe zu schaffen, werden auch diese schadenersatzpflichtig (siehe dazu auch Pflichten der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers Seite 10).

Was heißt Glaubhaftmachung?

Sexuelle Belästigung findet in den meisten Fällen nicht im Beisein Dritter statt, sondern meist nur zwischen der Belästigerin/dem Belästiger und der belästigten Person. Deshalb gibt es in den allerwenigsten Fällen Zeugen/-innen und nur sehr selten Beweismittel wie beispielsweise Chat-Nachrichten, E-Mails und/oder Bilder. Aus diesem Grund gibt es für die belästigte Person auch die sogenannte Beweislasteichterung. Das heißt in anderen Worten, dass die/der Betroffene die sexuelle Belästigung nur glaubhaft machen muss. Der Belästiger/Die Belästigerin muss im Gegensatz dazu laut Gleichbehandlungsgesetz beweisen, dass „...**es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist,**

dass die von ihr glaubhaft gemachten Tatsachen der Wahrheit entsprechen.“



Auch wenn das Gesetz „nur“ die Glaubhaftmachung der Vorfälle vorsieht, zeigt die praktische Erfahrung, dass derartige Gerichtsverfahren von den Betroffenen als sehr belastend erlebt werden und äußerst nervenaufreibend sind. Mit Sicherheit ist mit „starkem Gegenwind“ zu rechnen!

Vorwürfe, mit denen Betroffene rechnen müssen

Von sexueller Belästigung Betroffene werden häufig als hysterisch, humorlos und/oder überempfindlich hingestellt und deren Reaktion auf sexuelle Belästigung als vollkommen überzogen und unangebracht bezeichnet. Man wirft ihnen Rache, Mobbing, üble Nachrede oder das Lukrieren von Geld vor.

**KON
KRET**

Die Auseinandersetzungen im Rahmen der Sexismus-Debatte #MeToo haben gezeigt, wie kontroversiell das Thema in der Gesellschaft – und das nicht immer sehr freundlich – diskutiert wird.

zB

Beispiele für üble Vorwürfe

„Du bist ja echt verklemmt!“

„So seid ihr alle!“

„Du bist eine Spaßbremse!“

„Ich war mir sicher, dass du lockerer bist!“

„Sei nicht so eine Spielverderberin!“

„Zuerst Hoffnungen machen und jetzt machst einen Rückzieher!“

zB

Beispiele für unangebrachte Vorwürfe*„Du bist ja selber schuld!“**„Wärst halt nicht zu ihm nach Hause gegangen!“**„Ich wäre davongelaufen!“**„Ich hätte mich zu wehren gewusst!“**„War ja klar, dass genau dir sowas passiert!“*

Inhalte des Benachteiligungsverbots

Im GIBG ist auch das sogenannte Benachteiligungsverbot geregelt. Dieses Verbot bedeutet, dass Betroffene, die sich gegen die sexuellen Belästigungen zur Wehr setzen (sei es durch eine Beschwerde oder durch Einleitung eines Verfahrens), keine dienstrechtlichen Nachteile erleiden dürfen – beispielsweise Entlassungen oder Kündigungen. Gleiches gilt für jene Personen, die Betroffene in ihrem Anliegen unterstützen oder als Zeugen/-innen auftreten. Sollte es dennoch zu dienstlichen Benachteiligungen kommen, kann auch dagegen rechtlich vorgegangen werden.

Unterstützung durch den Betriebsrat beim Benachteiligungsverbot

Wenn sich eine von Belästigung betroffene Person zur Wehr setzt, sollte der Betriebsrat in jedem Fall unterstützend zur Seite stehen. Schließlich ist es seine Aufgabe, Arbeitnehmer/-innen in wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Angelegenheiten zu vertreten.

Zweifellos fällt auch die Vertretung und Unterstützung einer Arbeitnehmerin/eines Arbeitnehmers im Falle sexueller Belästigung darunter. Mit Unterstützung des Betriebsrates sollte die Arbeitgeberin/ der Arbeitgeber rasch aufgefordert werden, bei Belästigungshandlungen für Abhilfe zu sorgen. Wenn die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber aufgrund von Beschwerden der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers bei Belästi-

gungshandlungen Vergeltungsmaßnahmen setzt, so sind die folgenden Mitwirkungsmöglichkeiten des Betriebsrates (BR) gefragt:

- a) Bei Kündigungen sowie Entlassungen der von sexueller Belästigung betroffenen Person stehen dem BR mehrere Möglichkeiten zur Verfügung: Primär kann der BR gegen eine geplante Kündigung, die wegen einer Beschwerde des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin ausgesprochen wird, Einwände erheben, da der BR von der geplanten Kündigung zu informieren ist und dieser innerhalb einer Woche dazu auch eine Stellungnahme abgeben bzw. widersprechen kann. Dieser Widerspruch führt wiederum zur Möglichkeit, dass der Betriebsrat selbst solche ausgesprochenen Kündigungen bei Gericht anfechten und somit die Betroffene/den Betroffenen entlasten und unterstützen kann. Auch bei Entlassungen gibt es diese Möglichkeiten.

**KON
KRET**

Die Betriebsratskörperschaft spricht sich auf diese Weise klar gegen jede Art diskriminierender Verhaltensweisen im Unternehmen aus.

- b) Wird jedoch nicht das Arbeitsverhältnis beendet, sondern nutzt die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber eine Versetzung als Sanktion, so stehen auch hier dem BR Beratungs- und Widerspruchsrechte zu. Eine Versetzung kann sowohl örtlich als auch tätigkeitsbezogen inhaltlich erfolgen.



Besondere Vorsicht ist dann geboten, wenn Betroffene beispielsweise in ihren Kompetenzen beschnitten werden. Es könnte sich dabei um eine Diskriminierung bei den sonstigen Arbeitsbedingungen handeln. Vor allem dauernde und verschlechternde Versetzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Betriebsrates.

Auswirkungen von (sexueller) Belästigung auf Gesundheit und Arbeit

5

DIESES KAPITEL BEINHÄLTET INFORMATIONEN VON
AUSWIRKUNGEN AUF GESUNDHEIT UND ARBEIT

Aus Angst vor dem Jobverlust, vor Gerede, Gerüchten und wegen der Aussichtslosigkeit bzw. Handlungslosigkeit lassen viele Betroffene die sexuellen Belästigungen über sich ergehen. Sie setzen sich nicht zur Wehr und versuchen, die sexuellen Belästigungen (zunächst) zu ignorieren – in der Hoffnung, dass ein Stillhalten den Belästiger/die Belästigerin dazu bewegt, sein bzw. ihr Verhalten einzustellen und das Interesse verloren geht. Diese „Stillhaltetaktik“ führt aber in den seltensten Fällen zum gewünschten Erfolg.

Betroffene leiden häufig an Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen, Übelkeit, haben Angstzustände, entwickeln Panikattacken, u.v.a.m. Belästigungen wirken sich aber nicht nur auf den Körper und die Psyche aus, sondern auch auf die Arbeitsleistung. Aus der Praxis weiß man, dass Betroffene unsicher werden und das Selbstvertrauen stark in Mitleidenschaft gezogen wird. Die belästigten Personen ziehen sich mitunter zurück, werden immer weniger belastbar. Fehlende Konzentrationsfähigkeit führt zu erhöhter Fehleranfälligkeit bei der Ausübung des Berufes. Die Negativspirale beginnt sich immer schneller abwärts zu drehen. Über kurz oder lang leidet neben dem beruflichen Umfeld auch das private Umfeld der Betroffenen unter der belastenden Situation. (Quelle: aFZ - autonomes Frauenzentrum Linz, [http:// www.frauenzentrum.at/wp/](http://www.frauenzentrum.at/wp/))

Das Beratungsgespräch

Ein optimales Umfeld für ein Beratungsgespräch beim Betriebsrat

Was soll beim Beratungsgespräch vom Betriebsrat erhoben werden?

Welche Hilfestellungen kann der Betriebsrat Betroffenen anbieten?

6

IN DIESEM KAPITEL ERHALTEN SIE INFORMATIONEN UND IDEEN
ZUM BERATUNGSGESPRÄCH

Ein optimales Umfeld für ein Beratungsgespräch beim Betriebsrat

Betroffene sind meist überfordert mit der Situation. Sie fühlen sich ausgeliefert und suchen fälschlicherweise die Schuld zuerst bei sich selbst. Es kostet sie daher auch enorme Überwindung, über die Vorfälle zu sprechen.



Betroffenen fällt es leichter, sich einer Person ihres Vertrauens bzw. desselben Geschlechts anzuvertrauen. Sie sollen die Möglichkeit haben, zwischen einem Betriebsrat und einer Betriebsrätin für das Beratungsgespräch wählen zu können. Es macht durchaus Sinn, dass ausgewählte Mitglieder der Betriebsratskörperschaft für diese Art der Beratungsgespräche auch eigene Schulungen bekommen.

Tipps für das optimale Umfeld und die Führung eines Beratungsgesprächs:

Gesprächsumfeld	Gesprächsführung
eine vertrauensvolle und sichere Umgebung schaffen	die Schilderungen ernst nehmen
sich ausreichend Zeit nehmen	keine Verharmlosung des Geschilderten oder von Emotionen
ausreichend Pausen anbieten	die Kollegin/den Kollegen ausreden lassen
keine Unterbrechungen durch Dritte zulassen	kein Verhör führen
die Dokumentation bzw. die Protokollierung des Gesprächs sicherstellen und die betroffene Person darüber informieren	eine vorwurfsfreie Kommunikation führen
eine persönliche und telefonische Erreichbarkeit signalisieren	Fragen sensibel und einfühlsam stellen
weitere Unterstützungsmöglichkeiten besprechen	„Warum-Fragen“ vermeiden
	keine Bewertungen durchführen und das Gespräch auf einer Metaebene führen
	Betroffene über die geplanten Schritte und die Rechtslage informieren
	Hinweis auf Verschwiegenheit signalisieren
	eine Meldung im Betrieb bzw. bei den Entscheidungsträgern/-innen nur mit Zustimmung der/des Betroffenen vereinbaren

Quelle: aFZ - autonomes Frauenzentrum Linz, <http://www.frauenzentrum.at/wp/>

Was soll beim Beratungsgespräch vom Betriebsrat erhoben werden?

Um einen Sachverhalt beurteilen bzw. um weitere Schritte einleiten zu können, bedarf es vieler und zum Teil detaillierter Informationen. Daher ist es notwendig, dass im Beratungsgespräch wesentliche Punkte des Geschehens abgefragt werden:

- Art der Vorfälle
- Dauer und Häufigkeit der Vorfälle
- Zeitpunkt des letzten Vorfalls
- Name und Funktion der Belästigerin/des Belästigers (Vorgesetzte/-r, Arbeitskollege/-in, betriebsfremde Person), soweit diese bekannt sind
- Ist die/der Vorgesetzte/die Personalabteilung bereits informiert? Wenn ja, wie wurde reagiert?
- allfällige Beweismittel (Zeugen/-innen, Briefe, SMS, E-Mails, Fotos,..)
- Wurden bereits andere Personen/Beratungsstellen ins Vertrauen gezogen?
- Welche Erwartungshaltung hat die betroffene Person gegenüber dem Betriebsrat in Zusammenhang mit dem Gespräch?

Welche Hilfestellungen kann der Betriebsrat Betroffenen anbieten?



Richtig aktiv kann der BR auf Grund seiner Verschwiegenheitsverpflichtung nur dann werden, wenn er von den Betroffenen dazu die Zustimmung erhält.

Was ist zu tun im Falle einer Zustimmung?

- Zeitnahe Meldung der Vorfälle an die nächsthöhere Hierarchieebene/die Geschäftsführung/die Personalabteilung

- Empfehlung an die Betroffene/den Betroffenen, ein Gedächtnisprotokoll über die Vorfälle anzufertigen
- Begleitung der/des Betroffenen als Vertrauensperson bei anstehenden Gesprächen
- Unterstützung der/des Betroffenen bei einer Lösungsfindung
- Vermittlung von juristischen und/oder therapeutischen Beratungsstellen

TIPP

Für den Fall, dass Betroffene keine weiteren Schritte setzen möchten, kann der BR aber auch von sich aus die sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz im Betrieb zum Thema machen. Näheres dazu unter dem Punkt „Betriebliche Präventionsmöglichkeiten“ auf Seite 28.

Die Gleichbehandlungskommission

Definition und Bedeutung des Antragsrechts des Betriebsrates bei der Gleichbehandlungskommission (GBK)

Exkurs: Hintergrundinformationen zur Gleichbehandlungskommission (GBK)

7

DIESES KAPITEL BEINHÄLTET INFORMATIONEN ZUR GLEICHBEHANDLUNGSKOMMISSION

Definition und Bedeutung des Antragsrechts des Betriebsrates bei der Gleichbehandlungskommission (GBK)



Betroffene, aber auch der Betriebsrat, die Interessenvertretungen (AK, ÖGB, WKO und IV) und die Gleichbehandlungsanwältin (Kontaktdaten siehe Seite 32) können bei der GBK in Wien Anträge stellen.

Für den Fall, dass der Betriebsrat Kenntnis über eine wie auch immer geartete Verletzung des Gleichbehandlungsgebots erlangt, kann dieser genauso wie eine Betroffene/ ein Betroffener selbst aus betrieblichen Gründen zur Vermeidung weiterer Vorfälle einen Antrag auf Feststellung einer solchen Verletzung bei der GBK stellen. Als innerbetriebliche Interessenvertretung der Arbeitnehmer/-innen kann es für den BR durchaus notwendig bzw. sinnvoll sein, dass er zum Wohle der gesamten Belegschaft von seinem Antragsrecht Gebrauch macht.



Die Zustimmung der betroffenen Person zur Antragstellung bei der GBK ist für den BR grundsätzlich nicht erforderlich, in der Praxis wird er wohl erst dann aktiv werden, wenn die Zustimmung der betroffenen Person eingeholt wurde.

Exkurs: Hintergrundinformationen zur Gleichbehandlungskommission (GBK)

Die GBK besteht aus drei Senaten, wobei sich der Senat I mit sexueller Belästigung in der Arbeitswelt auseinandersetzt. Der Senat I ist für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt für die Privatwirtschaft und für Mehrfachdiskriminierungen aufgrund des Geschlechts zuständig. Der Senat II ist für die Gleichbehandlung in der Arbeitswelt ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung. Der Senat III ist für die Gleichbehandlung ohne Unterschied des Geschlechts oder der ethnischen Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen zuständig.

The logo consists of the word "KONKRET" in white, bold, uppercase letters on a red square background.

Anträge aus der Privatwirtschaft zur Überprüfung des Vorliegens einer sexuellen Belästigung auf einem Arbeitsplatz in der Privatwirtschaft werden im Senat I behandelt.

Ein Prüfungsverfahren vor der GBK ist kostenlos und somit ohne Kostenrisiko für die Betroffenen und kann jederzeit zurückgezogen werden.

Die GBK entscheidet in Form von Einzelprüfungsergebnissen, die schriftlich an die Betroffenen ergehen. Das Prüfungsergebnis ist rechtlich nicht bindend, die GBK gibt lediglich Empfehlungen ab.

Die GBK spricht keinen Schadenersatz zu. Dafür sind ausschließlich die Arbeits- und Sozialgerichte zuständig.

Die Gleichbehandlungskommission setzt sich aus der/dem Vorsitzenden, jeweils einer Vertreterin/einem Vertreter der Bundesarbeitskammer, des Österreichischen Gewerkschaftsbunds, der Wirtschaftskammer Österreich, der Industriellenvereinigung und des Bundesministeriums für Arbeit, Jugend und Familie sowie einer Person, die vom Bundeskanzler bestellt wird, zusammen.



Die Einbringung eines Antrages hemmt die Fristen für die gerichtliche Geltendmachung. Sollte es daher vor der GBK zu keiner Einigung kommen, können die Ansprüche nach dem GIBG im Anschluss noch beim Arbeits- und Sozialgericht eingeklagt werden. Die Frist zur Klagseinbringung beträgt mindestens drei Monate. War die ursprüngliche Frist kürzer, so steht der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer nur diese offen.

Betriebliche Präventionsmöglichkeiten



IN DIESEM KAPITEL ERHALTEN SIE INFORMATIONEN ZU PRÄVENTIONSMÖGLICHKEITEN UND BETRIEBSVEREINBARUNG

Leider ergreifen viele Unternehmen erst dann die Initiative, wenn sich ein Vorfall ereignet hat, obwohl schon viel früher angesetzt werden könnte. Sexuelle Belästigung hat nicht nur Auswirkungen auf das Betriebsklima, sondern auch auf die Produktivität der Mitarbeiter/-innen. Mitunter kommt es aufgrund der hohen psychischen und physischen Belastungen zu längeren Krankenständen, die personell aufgefangen werden müssen. Nicht zu unterschätzen ist die Außenwirkung bzw., dass derartige Vorfälle auch den Ruf einer Firma massiv beeinträchtigen können.

Das alles wäre nicht nötig, denn Unternehmensführungen haben es in der Hand, präventiv tätig zu werden. Durch unterschiedliche und vor allem sensibilisierende Maßnahmen könnte so eine Arbeitsatmosphäre geschaffen werden, in der der Nährboden für belästigende Handlungen so gering wie möglich gehalten werden kann.

Aber nicht nur die Unternehmensführungen haben hier einen Auftrag. Auch Betriebsräte/-innen haben viele Möglichkeiten, das Thema im Unternehmen stark zu platzieren.

Folgende präventive Maßnahmen und Schritte stehen für das Unternehmen, aber auch für das Betriebsratskollegium offen:

- eine klare und transparente Positionierung gegen Diskriminierung durch das Unternehmen
- Enttabuisierung und Ansprechen des Themas
 - Informationsmaterial für die Belegschaft bereitstellen
 - in Betriebsversammlungen thematisieren
- sorgsamer Umgang mit Sprache
 - Spezielle Schulungen zu gewaltfreier/diskriminierungsfreier Kommunikation im Unternehmen für alle Hierarchieebenen
- Bekenntnis zu einem diskriminierungsfreien Arbeitsumfeld im Leitbild des Unternehmens
- regelmäßige und verpflichtende Schulungen für Führungskräfte

- "Diskriminierung" als eigenes Thema in das Aus- und Weiterbildungsprogramm des Unternehmens für alle Beschäftigten aufnehmen
- Installierung einer internen Beschwerdestelle mit konkreten Ansprechpersonen und transparenten Verfahrensabläufen
- bereits im Rahmen von MitarbeiterInnenhearings und Vorstellungsgesprächen darauf hinweisen, dass jede Art von Diskriminierung und Belästigung im Unternehmen unerwünscht ist und mit Bestimmtheit auch arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen würde
- Formulierung einer eigenen Betriebsvereinbarung

Tipps und Hinweise zu den Inhalten einer Betriebsvereinbarung zum Thema „Sexuelle Belästigung“

Gemäß § 92 b Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) hat der Betriebsrat das Recht, Vorschläge in Angelegenheiten der betrieblichen Frauenförderung zu machen, aber auch zum Thema sexuelle Belästigung oder Diskriminierung zu machen. Entsprechende vorbeugende Maßnahmen sind bei der Arbeitgeberin/beim Arbeitgeber zu beantragen. Die Betriebsinhaberin/Der Betriebsinhaber ist nach einem solchen Antrag verpflichtet, mit dem Betriebsrat darüber zu beraten. Es ist sinnvoll, die erarbeiteten Maßnahmen und Inhalte anschließend in eine Betriebsvereinbarung fließen zu lassen bzw. dort zu regeln (§ 97 Abs 1 Z 25 ArbVG).

Folgende Punkte sollten in einer Betriebsvereinbarung zum Thema sexuelle Belästigung jedenfalls behandelt werden:

- Definition der sexuellen Belästigung
- Rechte und Pflichten der Belegschaft und des Unternehmens
- Verfahrensabläufe im Falle von sexuellen Belästigungen und Diskriminierungen

■ Konsequenzen im Falle einer sexuellen Belästigung



Zu empfehlen ist auch die Einrichtung einer Beschwerdestelle mit Regelung von Ansprechpersonen sowie des gesamten Beschwerdeverfahrens.

Beratung und Unterstützung

Wo bekommen Betriebsrät/-innen Beratung und Unterstützung?

Wo bekommen Betroffene Beratung und Unterstützung?

9

DIESES KAPITEL BEINHÄLTET INFORMATIONEN ZU
VERSCHIEDENEN SERVICESTELLEN FÜR BETROFFENE UND
BETRIEBSRÄTE /-INNEN

Wo bekommen Betriebsrät/-innen Beratung und Unterstützung?

AK Niederösterreich

AK-Platz 1, 3100 St. Pölten

Tel.: 05 7171-0

E-Mail: mailbox@aknoe.at

Weiters bei allen AK Niederösterreich-Bezirksstellen

betriebsratsforum.aknoe.at

Betriebsratsforum – die virtuelle Kommunikationsplattform für Betriebsrätinnen und Betriebsräte

Durch deine Teilnahme knüpfst du neue Kontakte und erweiterst dein Netzwerk, das dich bei deiner betriebsrätlichen Arbeit unterstützt.

ÖGB - Österreichischer Gewerkschaftsbund

AK-Platz 1, 3100 St. Pölten

Tel.: 02742 26655

Email: niederoesterreich@oegb.at

www.oegb.at

GPA djp - Landesorganisation Niederösterreich

Gewerkschaftsplatz 1, 3100 St. Pölten

Tel.: 05 03 01 22

Fax: 05 03 01 22099

Email: niederoesterreich@gpa-djp.at

www.gpa-djp.at

GÖD - Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

Landesvorstand Niederösterreich

Julius-Raab-Promenade 27/2. Stock, 3100 St. Pölten

Tel.: 02742 351 616

Fax: 02742 351 616 – 36

Email: noe@goed.at

<https://noe.goed.at>

younion - Die Daseinsgewerkschaft

Landesgruppe Niederösterreich
Karl Waldbrunner Platz 1 / 2, 1210 Wien
Tel.: 01 313 16 – 837 80
Fax: 01 313 36 – 838 92
Email: niederoesterreich@younion.at
www.younion.at

GBH Gewerkschaft Bau – Holz

Landesorganisation Niederösterreich
Gröhrmühlgasse 4-6, 2700 Wiener Neustadt
Tel.: 02622 27497-29290
Fax: 01 534 44 – 105 353
Email: niederoesterreich@gbh.at
www.bau-holz.at

VIDA - Landessekretariat Niederösterreich

Gewerkschaftsplatz 1, 3100 St. Pölten
Tel.: 02742 311 941
Fax: 01 534 44 – 102 903
Email: niederoesterreich@vida.at
www.vida.at

GPF - Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten

Zentrale
Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien
Tel.: 01 534 44 – 499 00
Email: gpf.post@gpf.at
www.gpf.at

PRO-GE – Die PROduktionsGEwerkschaft

Landessekretariat Niederösterreich
Elisabethstraße 38, 2500 Baden
Tel.: 02252 443 37
Fax: 01 534 44 – 103 103
Email: niederoesterreich@proge.at
www.proge.at

Mögliche Anlaufstelle ist auch die Gleichbehandlungsanwaltschaft.

Anwaltschaft für Gleichbehandlungsfragen

Taubstummengasse 11, 1040 Wien

Tel.: 01/532 02 44

E-Mail: gaw@bka.gv.at

www.gleichbehandlungsanwaltschaft.at

Wo bekommen Betroffene Beratung und Unterstützung?

AK Niederösterreich (Zentrale)

AK-Platz 1, 3100 St. Pölten

Tel.: 05 7171-0

E-Mail: mailbox@aknoe.at

noe.arbeiterkammer.at

ÖGB-Landesorganisation Niederösterreich

(für Gewerkschaftsmitglieder)

AK-Platz 1, 3100 St. Pölten

Tel.: 02742 26655

E-Mail: niederoesterreich@oegb.at

www.oegb.at

Gleichbehandlungsanwaltschaft

Taubstummengasse 11, 1040 Wien

Tel.: 0800 206 119

E-Mail: gaw@bka.gv.at

www.gleichbehandlungsanwaltschaft.at

Frauen beraten Frauen

Tel.: 01 5876750

www.frauenberatenfrauen.at

Weitere Frauenberatungsstellen finden Sie unter
www.netzwerk-frauenberatung.at

Männerberatung Wien

Tel.: 01 603 28 28

E-Mail: info@maenner.at

www.maenner.at

Männerberatung der Caritas

Schulgasse 10, 3100 St. Pölten

Tel.: 02742 353510

<https://www.caritas-stpoelten.at/hilfe-angebote/familien/familienberatung/maennerberatung/>

Projekt Act4Respect - sprungbrett in Kooperation mit der AK Wien

Telefonberatungen bei sexueller Belästigung für junge Frauen und Männer in Ausbildung und Beruf

Tel.: 0670 600 70 80 (österreichweit)

E-Mail: sprungbrett@sprungbrett.or.at

www.sprungbrett.or.at/

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

AK-Platz 1, 3100 St. Pölten



SERVICENUMMER

05 7171-0
mailbox@aknoe.at
noe.arbeiterkammer.at

BERATUNGSSTELLEN

Amstetten , Wiener Straße 55, 3300 Amstetten.....	25150
Baden , Elisabethstraße 38, 2500 Baden.....	25250
Flughafen-Wien , Office Park 3 - Objekt 682, 2. OG - Top 290, 1300 Wien.....	27950
Gänserndorf , Wiener Straße 7a, 2230 Gänserndorf.....	25350
Gmünd , Weitraer Straße 19, 3950 Gmünd.....	25450
Hainburg , Oppitzgasse 1, 2410 Hainburg.....	25650
Hollabrunn , Brunnthalgasse 30, 2020 Hollabrunn.....	25750
Horn , Spitalgasse 25, 3580 Horn.....	25850
Korneuburg , Gärtnergasse 1, 2100 Korneuburg.....	25950
Krems , Wiener Straße 24, 3500 Krems.....	26050
Lilienfeld , Pyrkerstraße 3, 3180 Lilienfeld.....	26150
Melk , Hummelstraße 1, 3390 Melk.....	26250
Mistelbach , Josef-Dunkl-Straße 2, 2130 Mistelbach.....	26350
Mödling , Franz-Skribany-Gasse 6, 2340 Mödling.....	26450
Neunkirchen , Würflacher Straße 1, 2620 Neunkirchen.....	26750
Scheibbs , Bürgerhofstraße 5, 3270 Scheibbs.....	26850
Schwechat , Sendnergasse 7, 2320 Schwechat.....	26950
SCS , Bürocenter B1/1A, 2334 Vösendorf.....	27050
St. Pölten , AK-Platz 1, 3100 St. Pölten.....	27150
Tulln , Rudolf-Buchinger-Straße 27 - 29, 3430 Tulln.....	27250
Waidhofen , Thayastraße 5, 3830 Waidhofen/Thaya.....	27350
Wien , Plößlgasse 2, 1040 Wien.....	27650
Wr. Neustadt , Babenbergerring 9b, 2700 Wr. Neustadt.....	27450
Zwettl , Gerungser Straße 31, 3910 Zwettl.....	27550

ÖFFNUNGSZEITEN

Montag bis Donnerstag 8 - 16 Uhr
Freitag 8 - 12 Uhr

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Landesorganisation Niederösterreich
AK-Platz 1, 3100 St. Pölten
niederösterreich@oegb.at



 Facebook
facebook.com/ak.niederosterreich

 Broschüren
noe.arbeiterkammer.at/broschueren

 AK-App
noe.arbeiterkammer.at/app

 YouTube
www.youtube.com/aknoetube

IMPRESSUM

Herausgeber, Medieninhaber
und Redaktion:

Kammer für Arbeiter und
Angestellte für Niederösterreich
AK-Platz 1, 3100 St. Pölten

Telefon: 05 7171-0
Hersteller: Eigenvervielfältigung
Stand: 2020